

Urstisius-Druckes von 1585. Die Handschrift lag danach im gleichen Anordnungszustand, wie er heute gegeben ist, schon im 16. Jahrhundert vor. Urstisius folgte in seinem Abdruck dabei prinzipiell der Handschrift, stellte aber vor allem im zweiten Teil des *Chronicon Colmariense* nach inhaltlichen Kriterien den Drucktext gegenüber der Handschrift um, worin ihm auch die späteren Herausgeber (einschließlich Jaffé) gefolgt sind. Er vermischte außerdem *Annales minores* und *Annales maiores* seit deren Einsetzen im Jahr 1266 und ließ eine Reihe von Einträgen ebenso weg wie den gesamten Text ab fol. 81^v (MG SS 17, S. 231, 14—240, 11). Mögliche Verheftungen wären demnach noch im 16. Jahrhundert eingetreten. Die Untersuchung ergab nun, daß nur in einigen wenigen Fällen wirkliche Verheftungen vorliegen, daß vielmehr eine offenkundig falsche Anordnung auf die Art der Textherstellung zurückzuführen ist, die es zum Teil nicht erlaubte, Fehlendes in die geschlossenen Lagen an genau entsprechender Stelle einzufügen. Dies gilt beispielsweise für Blatt 99, das an der jetzigen Stelle mit Sicherheit falsch eingeklebt ist, das aber vom Lagenaufbau wie auch vom Text nach fol. 14 nicht befriedigend eingeordnet werden kann, wie Jaffé es tat. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich für fol. 18, der auf der Rectoseite Einträge zum Jahr 1278 enthält²⁶⁾, die nicht zu den Notizen fol. 17^v (199, 30) und fol. 19^r (199, 30) zum Jahr 1276 passen. Die Versoseite von fol. 18 ist unbeschrieben, was an sich schon nachträgliche Abschrift ausweist. Eine befriedigende Lagenumordnung indes ist nicht möglich²⁷⁾. Der dritte Fall einer möglichen Verheftung ist zwar einigermaßen überzeugend zu berichtigen, liefert aber in seiner Konsequenz keine andere Textfolge als

²⁶⁾ MGH SS 17, S. 202, 17—29 als Anfang der *Ann. Col. maior.* von Jaffé angeordnet.

²⁷⁾ Die bisherige Anordnung ließe sich inhaltlich einigermaßen überzeugend zwar wie folgt ändern:

$$\begin{array}{l} 20 \text{ } \swarrow \text{ } 21 \\ 19 \text{ } \swarrow \text{ } 22 + 24 \text{ } \swarrow \text{ } 24/1 \text{ in: } 20 \text{ } \swarrow \text{ } 21 + 24 \text{ } \swarrow \text{ } 24/1 \\ 18 \text{ } \swarrow \text{ } 23 \quad \quad \quad 19 \text{ } \swarrow \text{ } 22 \quad 23 \text{ } \swarrow \text{ } 18 \end{array}$$

doch wären dabei sowohl das unbeschriebene Blatt 24/1 als auch die notwendige Umfaltung zwischen Blatt 18 und 23 als notwendige Voraussetzungen wenig überzeugend.

²⁸⁾ Auch bei der folgenden Korrektur wäre eine Umfaltung zwischen Blatt 16/3 und 17 notwendig, um einem Binio+Einzelblatt und einem Doppelblatt einen Ternio+Einzelblatt herzustellen:

$$\begin{array}{l} 16 \text{ } \swarrow \text{ } 16/1 \\ 15 \text{ } \swarrow \text{ } 16/3 + 16/3 \text{ } \swarrow \text{ } 17 \text{ in: } 17 \text{ } \swarrow \text{ } 16/3 \\ 14 \text{ } \swarrow \text{ } 16/2 \quad \quad \quad 16 \text{ } \swarrow \text{ } 16/1 \\ \quad \quad \quad 15 \text{ } \swarrow \text{ } 16/2 \\ \quad \quad \quad 14 \text{ } \swarrow \text{ } 16/2 \end{array}$$